

Vorbericht **zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan** **der Großen Kreisstadt Freital für das Haushaltsjahr 2019**

1. Allgemeines

1.1 Allgemeine Lage

Die aktuellen wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in der Welt, in Europa, in Deutschland, in Sachsen und in der Stadt Freital, die sich daraus ergebenden Folgen und Probleme sowie deren Lösung sind die zentralen Themen für alle Beteiligten. Als Einzelthemen seien an dieser Stelle beispielhaft die unveränderte Lage auf den Finanzmärkten mit der anhaltenden Null-Zinspolitik der EZB, die Entwicklung der Immobilienmärkte und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die Auswirkungen des bevorstehenden Austritts Großbritanniens aus der EU, die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in der USA, die Integration von Asylbewerbern, die Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung und des Umwelt- und Klimaschutzes, der Ausgang der im Jahr 2019 stattfindenden Europawahlen sowie der Landtags- und Kommunalwahlen in Sachsen genannt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der vorgenannten Entwicklungen oder Veränderungen im Regelfall auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der Stadt Freital, auf die Freitaler Bürger sowie auf die hier ansässigen Gewerbetreibenden und Unternehmen in vielen Fällen nicht konkret beziffert bzw. gemessen werden können. Dessen ungeachtet sind diese Entwicklungen genau zu verfolgen, um im Bedarfsfall die notwendigen und richtigen Entscheidungen für die Stadt Freital treffen zu können.

Die aktuell unverändert positive wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich zu begrüßen. In Folge dessen hat sich im Jahr 2018 durch die sehr gute Auftragslage die Auslastung von Firmen und Unternehmen erheblich vergrößert. Damit verbunden sind zum Teil deutliche Preissteigerungen und Auswirkungen auf die zeitliche oder sogar grundsätzliche Realisierbarkeit von kommunalen Investitionsvorhaben.

Die Große Kreisstadt Freital hat - wie alle sächsischen Kommunen - eine Vielzahl von Aufgaben zu erfüllen. Dazu zählt u. a. die Bereitstellung von vielfältigen Leistungen und Angeboten insbesondere für die Freitaler Bürger auf den Gebieten der Grundversorgung (z. B. die Bereitstellung von Wohnraum, Schulen und Kindertagesstätten, die Sicherstellung der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, die Schaffung und Erhaltung einer Verkehrsinfrastruktur, die Sicherung des Brandschutzes, des Friedhofswesens, der Ordnungsangelegenheiten ...). Darüber hinaus werden auch tolle Angebote im sogenannten freiwilligen Bereich (z. B. Freibäder, Freizeit- und Erholungszentrum, Sportanlagen, Bücherei, Musikschule, Kulturhaus, Städtische Sammlungen Schloß Burgk, Märkte, Feste ...) gemacht.

Dennoch bestehen bei den Freitaler Bürgern, bei den Gewerbetreibenden, bei den Vereinen, Verbänden und ähnlichen Organisationen sowie bei den Besuchern der Stadt unverändert eine Vielzahl von Wünschen und Forderungen nach weiteren Verbesserungen. In diesem Spannungsfeld muss auch weiterhin abgewogen werden, welche Entwicklungen für die Stadt Freital sinnvoll und erstrebenswert aber auch wirtschaftlich dauerhaft tragbar sind.

1.2 Haushaltsgliederung

Die Große Kreisstadt Freital hat seit dem 01.01.2013 die Bestimmungen des neuen sächsischen kommunalen Haushaltsrechtes nach den Regelungen der kommunalen Doppik anzuwenden. Neben der Gliederung des Haushaltes nach Arten (☞ Anlage 9, Kontenübersicht mit Darstellung der Ertrags- und Aufwandsarten sowie Ein- und Auszahlungsarten) ist auch eine Unterteilung nach Aufgabenbereichen, die sich in den Produkten und Teilhaushalten widerspiegeln, vorgeschrieben. Der städtische Haushalt ist produktorientiert und enthält für die Große Kreisstadt Freital neun Teilergebnis- und Teilfinanzpläne (☞ Anlagen 10a und 10b), die der Organisationsstruktur der Freitaler Verwaltung nachgebildet worden sind.

In der ☞ Anlage 6 (Gesamthaushalt - 3. Haushaltsquerschnitt Ergebnis- und Finanzhaushalt) ist eine Übersicht über die Teilhaushalte und die ihnen zugeordneten Produkte dargestellt. Diese wird in den ☞ Anlagen 7a und 7b mit weiteren Übersichten zu den Teilhaushalts- und Querschnittsbudgets ergänzt.

Der Produktplan soll für die sogenannten Schlüsselprodukte (Produkte mit wesentlicher Bedeutung für die Kommune – Anlage 7a) für Steuerungszwecke weitergehende Informationen beinhalten. Hier werden künftig sowohl strategische Fragestellungen (politische Zielsetzungen und Programme) wie auch operative Ziele (konkret Umsetzung) eingearbeitet und abgebildet. Basis hierfür ist das Vorhandensein einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung, die für die Große Kreisstadt Freital noch erarbeitet werden muss. Insofern sind im Haushaltsplan 2019 zwar bereits konkrete Produktbeschreibungen für die Schlüsselprodukte aber leider noch ohne mess- und auswertbare Kennziffern enthalten. In den – Anlagen 10a und 10b (Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte) zum Haushaltsplan sind die auf die Schlüsselprodukte entfallenden anteiligen Erträge und Aufwendungen (Teilergebnishaushalt) sowie die anteiligen Ein- und Auszahlungen (Teilfinanzhaushalt A - Zahlungsübersicht) dargestellt.

Schlüsselprodukte
Produkt 126001 - Aufgaben des Brandschutz
Produkt 252001 - Städtische Sammlungen
Produkt 211101 - Grundschulen
Produkt 215101 - Oberschulen
Produkt 361001 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Produkt 365101 - Kommunale Kindertagesstätten und Tagespflege
Produkt 365201 - Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
Produkt 511103 - Städtebauliche Sanierung und Entwicklung
Produkt 541001 - Gemeindestraßen
Produkt 542001 - Kreisstraßen
Produkt 543001 - Staatsstraßen
Produkt 611001 - Gemeindesteuern, Abgaben
Produkt 611002 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

2. Eröffnungsbilanz 01.01.2013, Jahresabschlüsse 2013 bis 2017

Die Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 (u.a. die vollständige Erfassung und Bewertung des gesamten Vermögens, die Bildung von Rückstellungen und Sonderposten, Darstellungen und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten) einschließlich der örtlichen Prüfung sind abgeschlossen. Mit Beschluss Nr. 105/2016 vom 29.09.2016 hat der Freitaler Stadtrat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 festgestellt. Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau hat die Eröffnungsbilanz überörtlich geprüft (Prüfbericht vom 16.04.2018).

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2013, 31.12.2014, 31.12.2015, 31.12.2016 und 31.12.2017 konnten leider noch nicht aufgestellt werden. Insofern sind die im Haushaltsplan 2019 ausgewiesenen Werte zum Ergebnis 2017 noch als vorläufig zu betrachten! Eine wesentliche Zielstellung für das Haushaltsjahr 2019 ist es, die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 zu erstellen. Im Haushaltsplan 2019 enthaltene Angaben zu einzelnen Vermögenspositionen basieren daher im Regelfall auf den um die Planzahlen 2013 bis 2018 fortgeschriebenen Werten der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013!

3. Haushaltsplan 2019

3.1 Grundlagen für die Haushaltsplanung 2019

- das vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) beauftragte und von der TU Dresden entwickelte Prognosemodell für die gemeindescharfe Berechnung der Orientierungsdaten für das Haushalts- bzw. Ausgleichsjahr 2019 in Verbindung mit dem Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) 2019/2020 und den Bekanntmachungen des SMF,
- Entwicklung des Grundsteuer- und Gewerbesteueraufkommens aus dem Haushaltsvollzug 2018 unter Beachtung der vom SMI bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Kommunen im Freistaat Sachsen für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022,
- unveränderte Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer,
- Anpassung der Einkommens- und Umsatzsteueranteile an die Angaben zum geschätzten Landesaufkommen
- keine Neuverschuldung und weiterer Abbau der Verschuldung,

- keine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,
- Sicherung der Finanzausstattung für alle Aufgaben, die von städtischen Gesellschaften im Rahmen von Geschäftsbesorgungen bzw. Betriebsführungen wahrgenommen werden,
- Beibehaltung des Finanzierungsniveaus zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben (hierbei insbesondere Gewährung von Zuschüssen für die Vereinstätigkeit auf allen Gebieten),
- hohes Investitionsniveau in Abhängigkeit der Bereitstellung von Zuwendungen Dritter,
- Berücksichtigung der zu erwartenden Änderungen der haushaltsrechtlichen Grundlagen,
- weiterhin stabile Entwicklung der Einwohnerzahlen
(30.06.2011 = 38.425, 30.06.2012 = 38.566, 30.06.2013 = 39.001, 30.06.2014 = 39.411, 30.06.2015 = 39.578, 30.06.2016 = 39.581, 30.06.2017 = 39.206).

3.2 Ergebnishaushalt

Als maßgebendes Planungs- und Steuerungsinstrument ist der Ergebnishaushalt (§ Anlage 5 a) der wesentlichste Bestandteil des neuen kommunalen Finanzmanagements. Er weist die geplanten Aufwendungen und Erträge aus. Als Ergebnisrechnung entspricht er in wesentlichen Teilen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Der Plan beinhaltet nach Arten gegliederte Aufwendungen und Erträge, die in zusammengefassten Positionen das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis (Sonderergebnis) bilden. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallen, auch nur mit regelmäßig wiederkehrenden Erträgen gedeckt werden sollen. Im Freistaat Sachsen sind in Folge dessen konsequenterweise auch alle Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögen im Sonderergebnis darzustellen. Des Weiteren werden Erträge und Aufwendungen grundsätzlich in der Periode gebucht, in der sie verursacht wurden. Dadurch wird die Ergebnisermittlung verursachungsgerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr bezogen.

Die ordentlichen Erträge ergeben nach Saldierung mit den ordentlichen Aufwendungen das veranschlagte ordentliche Ergebnis. Die internen Leistungsbeziehungen (Konten 38 und 48) werden dabei im Gesamtergebnishaushalt nicht berücksichtigt! Die außerordentlichen Erträge (Konten 50) und die außerordentlichen Aufwendungen (Konten 51) bilden das Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis). Das ordentliche und das außerordentliche Ergebnis ergeben schließlich das Gesamtergebnis.

In Folge der Änderungen im kommunalen Haushaltsrecht wird ab dem Haushaltsjahr 2018 bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nicht mehr nur auf das ordentliche Jahresergebnis sondern auf das Gesamtergebnis abgestellt. Dieses muss ausgeglichen sein, d. h. dass der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erreicht oder übersteigt (§ 72 Abs. 3 SächsGemO). Ein Nichterreichen dieser Vorgabe führt künftig grundsätzlich zur Pflicht der Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes.

Der neu geregelte Haushaltsausgleich ist - als Ausnahme zum vorgenannten Grundsatz - auch erreicht, wenn die Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Für den Haushaltsplan 2019 und die Folgejahre ergibt sich folgende Übersicht (§ Anlagen 5 a und b):

	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Summe ordentliche Erträge	71.713.900	71.468.250	70.414.600	70.773.850
Summe ordentliche Aufwendungen	73.304.250	71.215.950	72.292.650	72.529.600
ordentliches Ergebnis	-1.590.350	252.300	-1.878.050	-1.755.750
Summe außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Summe außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Sonderergebnis	0	0	0	0
Gesamtergebnis	-1.590.350	252.300	-1.878.050	-1.755.750
Verrechnungsbetrag nach § 72 Abs. 3 Sächs-GemO (§ Anlage 5 b)	3.272.050	3.054.900	2.912.500	2.860.900
Gesamtergebnis nach Verrechnung	1.681.700	3.307.200	1.034.450	1.105.150

Damit liegen die gesetzlichen Anforderungen für einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vor. Dies kann jedoch nur unter Ausnutzung der Verrechnung von Abschreibungen auf das Altvermögen mit dem Basiskapital erreicht werden. Praktisch wird damit eine Umwandlung von Basiskapital in Ergebnismrücklagen vorgenommen. Die damit verbundene Verringerung des Basiskapitals ist jedoch begrenzt, da der Gesetzgeber ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals als Mindestgröße festgesetzt hat (§ 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO).

Auch deshalb sind die im Zusammenhang mit dem Erlass der Haushaltssatzung 2015 unterbreiteten Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung der finanziellen Lage weiter zu verfolgen. So werden die im Haushaltsjahr 2016 begonnenen Prüfungen und Überarbeitungen der bestehenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Angebote weiter fortgeführt, um die bislang erzielten Kostendeckungsgrade der Einrichtungen zu verbessern.

Des Weiteren müssen die Finanzbeziehungen zwischen dem Stadthaushalt und den Beteiligungen - insbesondere auch zur Vermeidung von Doppelstrukturen - weiter geprüft werden. Hier konnten erste Ergebnisse aus steuerlichen Optimierungen erreicht werden.

Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist die Organisation der Bewirtschaftung und Unterhaltung des städtischen Sachanlagevermögens. Hier muss es unter Einbeziehung der Nutzer der Anlagen (u. a. Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltung, Kultur- und Sportvereine) Ziel sein, zur Aufwandsoptimierung und unter Ausnutzung steuerlicher Reserven zentrale Strukturen aufzubauen.

3.2.1 Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen und Aufwendungen

Grundsteuer (Konto 3012)

Die Entwicklung der Grundsteuererträge mit einem Volumen von jährlich rund 3.600,0 TEUR unterliegt unter Berücksichtigung der Steuerart grundsätzlich keinen wesentlichen Schwankungen. Hier wird im Jahr 2019 mit Spannung die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Neuregelung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen erwartet.

Gewerbsteuer (Konto 3013) und Gewerbesteuerumlage (Konto 4341)

Beim Gewerbesteueraufkommen setzt sich der positive Trend fort. Das Gewerbesteuerergebnis 2018 wird voraussichtlich bei rund 11.400,0 TEUR damit deutlich über dem Ergebnis des Jahres 2017 (8.411,5 TEUR) und den Erwartungen für 2018 (9.065,0 TEUR) liegen. Ausgehend von den aktuellen Entwicklungen, den derzeit vorliegenden Erkenntnissen und der Struktur der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden und Unternehmen kann auch für das Haushaltsjahr 2019 mit einem weiter steigenden Gewerbesteueraufkommen gerechnet werden. Daraus ergibt sich ein Haushaltsansatz 2019 von 11.864,0 TEUR.

Die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Gewerbesteuerumlage wurden bei der Planung 2019 (Ansatz = 1.064,8 TEUR) berücksichtigt. Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuerumlage gegenüber den Vorjahren haben sich nicht ergeben.

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Konto 3021) und Umsatzsteuer (Konto 3022)

Nach den Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen zum geschätzten Landesaufkommen wird beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einem geringen Zuwachs der Erträge gerechnet. Für das Jahr 2019 kann ein gegenüber dem Vorjahr höherer Gesamtbetrag von 12.193,0 TEUR (Ansatz 2018 = 11.838,0 TEUR) verzeichnet werden. Hier wirkt sich die stabile Bevölkerungsentwicklung positiv aus. Die für die Verteilung des Gemeindeanteils maßgebenden gemeindeschaffen Schlüsselzahlen wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 aktualisiert, so dass hier keine Änderungen zu verzeichnen sind.

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit einem ähnlichen Steueraufkommen wie im Vorjahr gerechnet (Ansatz 2019 = 2.009,0 TEUR, Ansatz 2018 = 2.075,0 TEUR).

Allgemeine Schlüsselzuweisungen (Konto 3111), Kreisumlage (Konto 4372)

Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Vorgaben im Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG) aus der Differenz eines rechnerisch auf der Grundlage von Einwohner- und Schülerzahlen sowie der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmasse ermittelten Bedarfs und der Steuerkraft jeder Kommune ermittelt. Seit mehreren Jahren steht für eine gemeindescharfe Prognoseberechnung ein vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der TU Dresden entwickeltes Rechenmodell zu Verfügung. Im Ergebnis dessen wird mit einem Aufkommen aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen in Höhe von 20.291,0 TEUR (Vorjahr = 19.246,9 TEUR) gerechnet. Grund für die gegenüber den Vorjahren deutlich höheren Erwartungen ist die höhere Finanzausgleichsmasse im Freistaat Sachsen.

Das im Rahmen des Finanzausgleichs 2013/2014 aufgebaute kommunale Vorsorgevermögen (Stand 31.12.2018 = 1.926,9 TEUR) ist im Jahr 2019 nach Entwurf des SächsFAG 2019/2020 mit einem Anteil von rund 53% weiter aufzulösen. Der Auflösungsbetrag wurde vollständig investiv gebunden und ist damit auch nicht Grundlage für die Berechnung der Kreisumlage.

Bei der Kreisumlage wird infolge höherer Umlagegrundlagen (bei einem unverändertem Kreisumlagesatz von 34,20%) auch ein höherer Umlagebetrag erwartet. Damit übersteigt die absolute Kreisumlage erstmals die Grenze von 15 Mio. € (Ansatz 2019 = 15.922,1 TEUR, Ansatz 2018 = 14.451,5 TEUR). Damit sind mehr als 50% der gesamten Steuerträge als Umlage an den Landkreis abzuführen!

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (Kontenart 314)

In vielen Aufgabenbereichen erhält die Große Kreisstadt Freital laufende Zuweisungen und Zuwendungen. Dies betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Kinderbetreuung (7.740,5 TEUR)
- Ganztagesprojekte an Grund- und Oberschulen (203,7 TEUR)
- Förderung kultureller Einrichtungen im Rahmen der Kulturräumförderung (166,2 TEUR)
- Straßenlastenausgleich nach SächsFAG und für Instandhaltungsmaßnahmen (911,0 TEUR)
- Stadtсанierung (259,9 TEUR).

Bei der Kinderbetreuung ist die ab 2019 geplante Erhöhung der laufenden Landeszuweisungen berücksichtigt.

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Kontenarten 331 und 332)

Gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben sind die von einer Gemeinde erbrachten Leistungen zuerst durch entsprechende Gebühren/Entgelte zu finanzieren. Insofern werden durch die Große Kreisstadt Freital in vielen Aufgabenbereichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben, so z. B.:

- Kindertagesstätten (Elternbeiträge 3.096,8 TEUR)
- städtische Musikschule (Musikschulgebühren 162,7 TEUR)
- Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr und des feuerwehrtechnischen Zentrums (Kostenersatz 85,0 TEUR)
- Amtshandlungen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Verwaltungsgebühren 150,0 TEUR)
- Amtshandlungen im Bereich des Pass- und Meldewesens (Verwaltungsgebühren 258,5 TEUR)
- standesamtliche Leistungen (Verwaltungsgebühren 60,0 TEUR).

Im Haushaltsjahr 2019 werden die im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 angeregten Überarbeitungen der maßgebenden Gebührensatzungen und Entgeltordnungen fortgeführt (z. B. Friedhof, Kostenersatz Feuerwehr, Sporthallen).

Zinsen (Kontenart 361)

Trotz hoher Liquiditätsbestände und Geldanlagen sind die Gesamtzinserträge unter Berücksichtigung der Lage auf den Finanzmärkten weiter rückläufig (Ansatz 2019 = 42,0 TEUR, Ansatz 2018 = 50,0 TEUR, Ansatz 2017 = 297,0 TEUR). Für Neuanlagen werden aktuell erst bei Laufzeiten > 9 Monate positive Zinssätze geboten. Nach Wegfall der Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken für öffentliche Kunden können darüber hinaus derzeit praktisch kaum Anlagegeschäfte abgeschlossen werden, die den Anforderungen nach einer sicheren und ertragsbringenden Geldanlage gerecht werden. Stabilisierend wirken sich in diesem Bereich die Zinserträge aus den gewährten Gesellschafterdarlehen an die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH, die Wohnungsgesellschaft Freital mbH und die Technische Werke Freital GmbH aus.

Abschreibung für Sachanlagen (Konto 4711) und Auflösung von Sonderposten (Konto 3161)

Seit Einführung der kommunalen Doppik sind alle Vermögensgegenstände im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune zu erfassen und bewerten. Für alle abnutzbaren Vermögensgegenstände sind Abschreibungen nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen und im Haushalt darzustellen. Im Haushaltsjahr 2019 ist mit einem Abschreibungsaufwand in Höhe von insgesamt 7.875,5 TEUR zu rechnen.

Infolge der haushaltsrechtlichen Änderungen ist ab dem 01.01.2018 in Abschreibungen auf „Altvermögen“ (Anlagevermögen zum Stand 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (Anlagevermögen ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da der Abschreibungsaufwand auf Altvermögen sanktionslos mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Im Haushaltsjahr 2019 betrifft dies einen Teilbetrag in Höhe von 7.474,7 TEUR.

Den Abschreibungen stehen die Auflösungen von Sonderposten aus erhaltenen Zuwendungen Dritter (Fördermittel, Spenden oder dergleichen) gegenüber. Diese Sonderposten sind wie der jeweils bezuschusste Vermögensgegenstand aufzulösen („abzuschreiben“) und vermindern dadurch ab 01.01.2018 die Haushaltsbelastung. Als Gesamtertrag aus der Sonderpostenauflösung 2019 ist ein Betrag von 4.313,7 TEUR (davon 4.202,6 TEUR auf Altvermögen - verrechnungsfähig) darzustellen.

Nach Saldierung der Abschreibungen und des Auflösungsbetrages verbleibt für das Jahr 2019 ein mit dem Basiskapital verrechnungsfähiger Betrag in Höhe von 3.272,1 TEUR (⇨ Anlage 5 b).

Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen/Konzessionsabgaben (Konten 3651 und 3511)

In diesem Bereich wird gegenüber dem Vorjahr mit einem ähnlichen Niveau der Konzessionsabgaben für Strom- und Gasversorgungsleistungen gerechnet, so dass hier Erträge in Höhe von unverändert 1.070, TEUR geplant werden können.

Eine Gewinnausschüttung der Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH (WBF) an den Stadthaushalt wird wie bereits in den Vorjahren nicht geplant. Die Gründe hierfür liegen jedoch nicht in geringeren Gewinnerwartungen der Gesellschaft. Anfallende Gewinne sollen und werden vorrangig zur Querfinanzierung von Verlusten innerhalb des Konzernverbundes eingesetzt, so dass direkte - in der Regel umsatzsteuerpflichtige - Zuschüsse aus dem Stadthaushalt entfallen können (z. B. Betreuung Freibäder). Im Ergebnis werden durch den Wegfall der Umsatzsteuer auf den städtischen Zuschuss und der Ertragssteuern auf die Gewinnausschüttung an den Stadthaushalt steuerliche Vorteile für den „Gesamtkonzern Stadt“ erzielt.

Personalaufwand (Kontengruppe 40)

Der im Haushaltsplan 2019 zu berücksichtigende Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 23.677,4 TEUR. Gegenüber dem Vorjahreswert ist damit ein Anstieg des Personalaufwandes um 1.716,0 TEUR zu verzeichnen. Begründungen hierfür sind die vereinbarten tariflichen Änderungen, Auswirkungen aus der Einführung neuer Entgeltgruppen sowie der Stellenbedarf im Bereich der Kinderbetreuung (einschl. zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten) und in der Verwaltung. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Stellenplan (⇨ Anlage 21) verwiesen.

Der Gesetzgeber gibt im Rahmen der Beurteilung der kommunalen Haushalte für Städte in der Größenordnung von Freital für die Personalausstattung einen unveränderten Richtwert von 6,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ) je 1.000 Einwohner (ohne Personal in Kindertagesstätten) vor. Der Freitaler Wert für das Haushaltsjahr 2019 liegt bei 5,22 und damit weiterhin deutlich unter dem Richtwert.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 42)

Die Einführung der kommunalen Doppik wirkt sich insbesondere in diesem Aufwandsbereich aus. Die nun geforderte konsequente Abgrenzung von Leistungen für die laufende Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen von den investiven Anschaffungs- und Herstellungskosten führt zu einem „Anstieg“ der Instandhaltungsaufwendungen, da bislang oftmals als Investitionen verbuchte Sachverhalte nun dem laufenden Bereich zuzuordnen sind. Gleiches gilt bei der Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen. Die konkrete Abgrenzung gestaltet sich in Einzelfällen sehr schwierig und damit zeitaufwändig.

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist ein Sachanlagevermögen mit einem Gesamtvolumen von 180.794,3 TEUR ausgewiesen. Diese erheblichen Vermögenswerte sind laufend zu unterhalten und zu bewirtschaften.

Dieser Kontenbereich umfasst damit die Aufwendungen zur baulichen Unterhaltung aller kommunalen Liegenschaften einschließlich Straßen, Wege und Plätze, Spielplätze, Grünanlagen, Rad- und Wanderwege sowie forstwirtschaftliche Grundstücke (Kontenarten 421 und 422 = 4.643,6 TEUR), den Mietaufwand (Kontenart 423 = 658,7 TEUR), die laufenden Bewirtschaftungsaufwendungen (Kontenart 424 = 1.259,1 TEUR), die Aufwendungen für den Erwerb und die Unterhaltung von beweglichen Vermögen mit Anschaffungskosten unter 800,00 € (neu ab 01.01.2018, bislang unter 410,00 €) einschließlich Dienstfahrzeuge (Kontenart 425 = 2.147,2 TEUR) sowie den Aufwand für die Ausstattung der Schulen, Kindertages- und kulturellen Einrichtungen sowie spezifische Aufwendungen in den verschiedenen Fachbereichen (z. B. Verkehrsüberwachung, Sanierungsgebiete, Kontenarten 426/427 = 1.531,6 TEUR).

Eine weitere Untergliederung dieser gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegenen Aufwendungen mit einem Gesamtvolumen von 10.292,8 TEUR ist auf der Seite 2 der  Anlage 9 enthalten.

Im Haushaltsjahr 2019 fallen neben den laufenden Unterhaltungsarbeiten eine Vielzahl von weiteren Instandhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen an, die zu dem dargestellten höheren Bedarf führen. Dies betrifft u. a. folgende Bereiche:

- Containerstellung für Auslagerung Schulbetrieb Oberschule G. Scholl (544,4 TEUR)
- Abbruch ehemalige Lederfabrik (2018 = 750,0 TEUR, 2019 = 750,0 TEUR,  Grundsatzbeschluss 048/2017 des Freitaler Stadtrates vom 18.05.2017, Vorlage B 2017/020)
- Gebäude und Außenanlagen Schloß Burgk (146,5 TEUR)
- Erneuerung Gehwegbereich Tunnel Südstraße (110,0 TEUR)
- Fahrbahnerneuerung am Busbahnhof (250,0 TEUR)
- Reparaturen am Gebäude der Kindertagesstätte Wurgwitz (100,0 TEUR).

Gemäß dem in der Großen Kreisstadt Freital angewandten Einzelerfassungsgrundsatz und den zum 01.01.2018 wirksamen haushaltsrechtlichen Änderungen sind nunmehr alle beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten < 800,00 € (bislang < 410,00 €) als laufender Aufwand darzustellen.

Transferaufwendungen (Kontengruppe 43)

Bei den Transferaufwendungen (insgesamt 23.143,6 TEUR) sind neben der bereits erwähnten Gewerbesteuer (1.064,8 TEUR) und Kreisumlage (15.922,1 TEUR) die städtischen Zuschüsse an Dritte für laufende Zwecke zu erfassen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

- Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen (4.028,0 TEUR),
- Zuschüsse an Tagespflegepersonen (883,0 TEUR),
- Betriebskostenzuschüsse an Sportvereine einschl. Nutzung Turnhalle Freital-Hainsberg (326,8 TEUR),
- Betriebskostenzuschuss an den Kulturverein für den Betrieb des Kulturhauses (250,0 TEUR),
- Zuschüsse an Vereine und Organisationen in sozialen, kulturellen und kirchlichen Bereichen (449,0 TEUR).

Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 44)

In diesem Kontenbereich sind neben den Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit (192,1 TEUR), den laufenden Geschäftsaufwendungen (1.082,3 TEUR) und Steuern (241,4 TEUR) insbesondere die Aufwendungen aus Kostenerstattungen an Dritte und damit die Vorgänge aus den Betriebsführungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen mit den kommunalen Gesellschaften und dem Abwasserbetrieb darzustellen. Vom gesamten sonstigen Aufwand in Höhe von 8.245,1 TEUR (Summe Kontengruppe 44) entfällt auf die Erstattungen (Kontenart 445) ein Anteil von 6.576,4 TEUR. Letztere betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Geschäftsbesorgungsvertrag kommunale Gebäude mit der TWF GmbH (3.471,1 TEUR),
- Bewirtschaftung und Vermarktung kommunaler Liegenschaften durch FPE GmbH (130,0 TEUR),
- Betriebskostenerstattungen an Fremdgemeinden für Kinderbetreuung (421,3 TEUR),
- Sportstättenbetreuung durch TWF GmbH (541,7 TEUR),
- Geschäftsbesorgungsvertrag öffentliche Beleuchtung FSG GmbH (763,0 TEUR),
- Straßenentwässerungskostenanteil Abwasserbetrieb (1.162,6 TEUR).

3.3 Finanzhaushalt

Der Finanzplan (☞ Anlage 5 c) beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick über die Zahlungsströme der Kommune. Er weist außerdem die Finanzierungsquellen aus und stellt die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes dar. Es werden alle Einzahlungen und Auszahlungen - nach Arten gegliedert - abgebildet. Es erfolgt eine Aufteilung in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Nach Saldierung aller Ein- und Auszahlungen ermittelt sich der Finanzmittelbedarf bzw. -überschuss für das Haushaltsjahr und der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres.

Insofern ist der Finanzplan eine Darstellung der Veränderung des Geldvermögens, da hier alle für das Haushaltsjahr geplanten Ein- und Auszahlungen zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden im Finanzplan die Investitionen der Stadt und deren Finanzierung nachgewiesen. Es ergibt sich ein Überblick über die liquiden Mittel, der aussagt, ob ein Finanzbedarf aus der laufenden Tätigkeit und aus der Investitionstätigkeit besteht, der durch Kreditaufnahmen abgedeckt werden müsste. Im Vergleich zum Ergebnisplan sind Erträge für die Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen sowie Aufwendungen aus Abschreibungen nicht im Finanzplan als Ein- bzw. Auszahlungen zu berücksichtigen.

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.420.900 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	3.629.100 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-540.000 EUR
Änderung Finanzmittelbestand	4.510.000 EUR
Saldo Rückflüsse/Ausreichung von Darlehen und durchlaufende Gelder	60.000 EUR
Saldo übertragene Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren*	-17.010.000 EUR
voraussichtliche Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln 2019	-12.440.000 EUR
voraus. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres 2019*	18.200.000 EUR
voraus. Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres 2019	5.760.000 EUR

* Die ausgewiesenen Werte stellen den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2018 (30.11.2018) dar! Diese Werte können sich bis zum Abschluss der Aufstellung der Jahresrechnung 2018 noch ändern! Der Umfang der möglichen Änderungen sowie die Bildung von übertragenen Haushaltsermächtigungen für Einzahlungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschätzt werden.

Die Entwicklung der liquiden Mittel ist unter ☞ Punkt 6.4 dargestellt.

3.3.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zuge der Änderung des kommunalen Haushaltsrechtes wurde dem Finanzhaushalt bei der Beurteilung der Gesetzmäßigkeit einer Haushaltssatzung mehr Beachtung eingeräumt. Für die Gesetzmäßigkeit des Haushalts ist es danach künftig erforderlich, dass im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres ein Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird, mit dem der Betrag der ordentlichen Kredittilgung (und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften) gedeckt werden kann (§ 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO).

Die ordentliche Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind zum überwiegenden Teil auch zahlungswirksame Vorgänge, so dass auf die entsprechenden Erläuterungen im  Ergebnishaushalt verwiesen wird.

Aus den Summen der ordentliche Erträge und Aufwendungen können unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen und der nicht ergebniswirksamen Zahlungsvorgänge die Ein- und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit hergeleitet werden:

	Erträge Einzahlungen	Aufwendungen Auszahlungen
Gesamtsummen ordentliche Erträge und Aufwendungen	76.200.000	77.790.350
interne Leistungsverrechnungen	-4.486.100	-4.486.100
Summe ordentliche Erträge und Aufwendungen entsprechend Haushaltsatzung	71.713.900	73.304.250
<i>Einsatz Ablösebeträge Sanierungsgebiete (Einzahlungen bereits 2011-2013)</i>	<i>-190.000</i>	<i>0</i>
<i>Verbrauch von Streusalz</i>	<i>0</i>	<i>-52.500</i>
<i>Auflösung Sonderposten aus Zuwendungen</i>	<i>-4.313.700</i>	<i>0</i>
<i>Abschreibungen</i>	<i>0</i>	<i>-7.875.450</i>
Summe nicht zahlungswirksame Erträge/Aufwendungen	-4.503.700	-7.927.950
<i>Erwerb von Streusalz</i>	<i>0</i>	<i>52.500</i>
<i>Inanspruchnahme Rückstellungen Altlastensanierung Eichberg (M 68)</i>	<i>0</i>	<i>105.500</i>
<i>Inanspruchnahme Rückstellungen Altlastensanierung Zschiegde (M 69)</i>	<i>0</i>	<i>255.000</i>
Summe nicht ergebniswirksame Ein-/Auszahlungen	0	413.000
Summen Ein- und Auszahlungen Verwaltungstätigkeit	67.210.200	65.789.300

Daraus ergibt sich für das Jahr 2019 ein positiver laufender Zahlungsmittelsaldo in Höhe von 1.420,9 TEUR, der zur Deckung der ordentlichen Tilgungsleistungen (Bedarf 540,0 TEUR) ausreicht. Damit können die § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO normierten weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer gesetzmäßigen Haushaltssatzung ohne den Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln und damit ohne Einschränkungen erfüllt werden. Nach Abzug der Tilgungsauszahlungen verbleiben Nettoinvestitionsmittel in Höhe von 880,9 TEUR.

3.3.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Das detaillierte Investitionsprogramm für den Zeitraum 2019 bis 2022 mit allen Einzelvorhaben und Erläuterungen ist in der  Anlage 12 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

Das für 2019 bis 2022 geplante Investitionsprogramm wird im Wesentlichen von den Vorhaben zur abschließenden Sanierung von Schulstandorten und der Sicherung des Anspruchs auf Kinderbetreuung, der weiteren Sanierung der Verkehrsinfrastruktur und der Maßnahmen im erweiterten SOP-Gebiet Freital-Deuben geprägt. Als Beispiele sind an dieser Stelle die Sanierung der Oberschule in Freital-Hainsberg (Oberschule G. Scholl), der Neubau/Erweiterung des Hortes der Grundschule L. Richter (einschl. Schaffung von Sporträumen) in Freital-Birkigt, der Ersatzneubau (Ersatz Container) der Kindertagesstätte in Freital-Pesterwitz sowie die Erweiterung/Neubau einer weiteren Kindertagesstätte zu nennen. Das geplante Gesamtinvestitionsvolumen für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten beläuft sich im Zeitraum 2019 bis 2022 ohne Berücksichtigung übertragener Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren auf 15.310,2 TEUR! Zur Finanzierung wird mit Zuwendungen Dritter in Höhe von 5.765,2 TEUR gerechnet.

Ein weiterer Schwerpunkt im Bereich des Teilhaushaltes 06 - Amt für Soziales, Schulen u. Jugend sind die geplanten Investitionen in den Sportbereich. Im Finanzplanungszeitraum ist hier ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 1.478,0 TEUR vorgesehen (§ Anlage 12, Produkte 421001 und 424101).

Im erweiterten SOP-Gebiet Freital-Deuben (§ SR-Beschluss Nr. 092/2018 vom 08.11.2018, Vorlage B 2018/056) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 7.684,0 TEUR ist das Vorhaben Sanierung der Ballsäle in Freital-Coßmannsdorf die bedeutendste Einzelmaßnahme (3.759,0 TEUR).

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur sind im Finanzplanungszeitraum 2019 - 2022 Gesamtinvestitionen in Höhe von 13.059,0 TEUR geplant (Anteil Zuwendungen Dritter = 9.376,5 TEUR). Wesentlichste Einzelvorhaben sind hier der grundhafte Ausbau der Rabenauer und der Pesterwitzer Straße, die Hangsicherung im Bereich der Höckendorfer Straße sowie die Erneuerung der Stützmauern im Bereich Alter Berg/Somsdorfer Straße, die Errichtung eines Parkdecks am Bahnhof Freital-Potschappel und am Schloß Burgk (einschließlich öffentliche Toilettenanlage) sowie der weitere Ausbau des Geh- und Radwegenetzes. Die Weiterführung der „Umgehungsstraße“ in Richtung Tharandt ist aktuell nicht Bestandteil der mittelfristigen Investitionsplanung.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen insgesamt 3.360,0 TEUR (Zuwendungen Dritter = 2.422,3 TEUR) eingesetzt werden, wesentlichstes Einzelvorhaben ist hier unverändert der Bereich Breiter Grund/Bergstraße mit dem Bau eines Rückhaltebeckens.

Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr sind zur Verbesserung der technischen und baulichen Ausstattung im Zeitraum 2019 bis 2022 - hierbei insbesondere die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen - Gesamtinvestitionen in Höhe von 11.384,1 TEUR (Zuwendungen Dritter 8.020,5 TEUR) geplant. Wesentlicher Bestandteil ist hierbei die Errichtung einer neuen zentralen Feuerwache mit einem Investitionsvolumen von 10.000,0 TEUR. Dies wird jedoch nur umzusetzen sein, wenn Zuwendungen Dritter bewilligt werden.

Eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen notwendigen Verpflichtungsermächtigungen ist aus der § Anlage 13 ersichtlich.

In den Jahren 2019 bis 2022 laufen Geldanlagegeschäfte bei verschiedenen Kreditinstituten mit einem Volumen von 10.450,0 TEUR aus, die entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben als sonstige Investitionseinzahlungen darzustellen sind. Diese Einzahlungen tragen wesentlich zur Finanzierung der geplanten Investitionen bei.

3.3.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 bestehenden Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten (§ Anlagen 14 und 15) in Höhe von 1.615,2 TEUR werden weiter planmäßig (540,0 TEUR) abgebaut. Zinsen für Kreditverbindlichkeiten zählen als ordentliche Aufwendungen zum Bereich der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

4. Bildung von Bewirtschaftungseinheiten (Budgets)

Bestimmte Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden zu Bewirtschaftungseinheiten - den Budgets - zusammengefasst. Dabei stellen die Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in den Teilhaushalten die sogenannten Teilhaushaltsbudgets dar. Entsprechend der Anzahl der Teilhaushalte bestehen damit neun Teilhaushaltsbudgets. Diese werden unterschieden in Teilbudgets für den Ergebnishaushalt, für die laufende Verwaltungstätigkeit sowie für die Investitionstätigkeit im Finanzhaushalt. Die konkrete Bestimmung dieser Teilhaushaltsbudgets und deren Verantwortliche sind aus den § Anlagen 7a und 7b ersichtlich.

Daneben werden weiterhin vier teilhaushaltsübergreifende Querschnittsbudgets eingerichtet. Diese betreffen den Personalaufwand (Kontengruppe 40), die Personalauszahlungen (Kontengruppe 70), die Auflösung der Sonderposten (Kontenart 316) mit den Abschreibungen (Kontenart 471) sowie die Verpflichtungsermächtigungen (§ Anlage 13).

5. Haushaltsvermerke

In der Anlage 8 sind die Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 2019 zusammengefasst. Diese betreffen die Vorgaben zur Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie der Verpflichtungsermächtigungen nach den Vorgaben der §§ 19 und 20 der SächsKomHVO sowie zur Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen in das Folgejahr nach § 21 SächsKomHVO.

Darüber hinaus werden verschiedene Haushaltsansätze zur Verwendung eingeschränkt bzw. gesperrt. Dies gilt grundsätzlich für Vorhaben, deren Finanzierung nur bei Bereitstellung von Zuwendungen Dritter gesichert ist.

6. Entwicklung des Vermögens

6.1 Sachanlagevermögen, passive Sonderposten

Die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens und der damit in Zusammenhang stehenden Sonderposten aus Zuwendungen Dritter zum Stichtag 01.01.2013 ist abgeschlossen, die Eröffnungsbilanz wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital mit Beschluss 105/2016 vom 29.09.2016 (Vorlage B 2016/070) festgestellt. Zum genannten Stichtag ist von einem Sachanlagevermögen von 180.794,3 TEUR auszugehen, darin sind zum 01.01.2013 noch nicht aktivierte Anlagen im Bau/geleisteten Anzahlungen von 5.363,7 TEUR enthalten.

Zum Stichtag 01.01.2013 hatte das abnutzbare Anlagevermögen der Stadt Freital eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 42 Jahren.

Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 liegen leider noch keine Jahresabschlüsse vor, die Jahresrechnungen 2013 und 2014 befinden sich in der abschließenden Aufstellungsphase. Im Zeitraum 2013 bis 2018 wurden nach den vorläufigen Ergebnissen investive Auszahlungen für den Erwerb, die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt rund 67.092,2 TEUR geleistet. Die davon betroffenen Inventarobjekte sind nach Fertigstellung bzw. nach der Inbetriebnahme als Sachanlagevermögen zu aktivieren. Gleiches gilt für die im Abschnitt „Finanzhaushalt“ dargestellten Sachinvestitionen im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 auf einen Gesamtbetrag von 56.001,2 TEUR (Investitionsprogramm Anlage 12). Im Zeitraum 2013 bis 2022 ist damit ein Gesamtzugang an Sachanlagevermögen von 123,1 Mio. EUR zu erfassen und zu aktivieren! Dies stellt für die betroffenen Fachbereiche eine enorme personelle und zeitliche Herausforderung dar. Dies gilt natürlich auch für die Umsetzung der einzelnen Investitionsvorhaben in den jeweiligen Fachbereichen.

Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung zu erfassende Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung - AfA) vermindern den Wert des Sachanlagevermögens. Der Gesamtbetrag der jährlichen Abschreibungen wird sich in Folge der erheblichen Investitionen von jährlich rund 7,8 Mio. EUR auf fast 9,0 Mio. EUR erhöhen. Nach den zum 01.01.2018 geänderten haushaltsrechtlichen Vorgaben ist dabei in „Altvermögen“ (Stichtag 31.12.2017) und „Neuvermögen“ (ab 01.01.2018) zu unterscheiden, da nur der auf das Altvermögen entfallende Abschreibungsaufwand mit dem Basiskapital verrechnet werden kann. Damit wird im Jahr 2022 ein Abschreibungsaufwand von rund 2,0 Mio. € zu erwirtschaften sein.

Dem Sachanlagevermögen auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz stehen die Sonderposten aus Investitionszuwendungen Dritter auf der Passivseite gegenüber. Diese Sonderposten werden entsprechend der Abschreibung der Vermögensgegenstände ertragswirksam „aufgelöst“ und wirken sich damit als „Gegenpositionen“ zu den Abschreibungen ergebnisverbessernd aus. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 ist für Sonderposten aus empfangenen Investitionszuwendungen ein Gesamtbetrag von 68.404,4 TEUR ermittelt worden. Dieser Wert wird sich in Folge der im Zeitraum 2013 bis 2018 bereits erhaltenen Einzahlungen aus Zuwendungen (Gesamtbetrag bei rund 46.000,0 TEUR) und der im Zeitraum 2019 bis 2022 geplanten Investitionszuwendungen in Höhe von insgesamt 40.539,6 TEUR entsprechend erhöhen. Auch diese Sonderposten sind bilanziell zu erfassen.

Analog zu den Abschreibungen für die Abnutzung des Anlagevermögens sind die Sonderposten nach den gleichen Grundsätzen ertragswirksam aufzulösen. Der Gesamtauflösungsbetrag beträgt im Jahr 2019 etwa 4.300,0 TEUR und steigt bis 2022 auf rund 5.300,0 TEUR an, so dass als durchschnittliche Netto-Abschreibungen Beträge in Höhe von rund 3.561,8 TEUR (2019) bis 3.628,5 TEUR (2022) verbleiben.

Aus der Veräußerung von Grundvermögen werden im Haushaltsjahr 2019 keine Einzahlungen erwartet.

6.2 Aktive Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen

Zuwendungen an Dritte für Investitionen werden ab 01.01.2013 als sogenannte „Sonderposten für geleistete Investitionen“ (§ SR-Beschluss Nr. 103/2012 vom 06.12.2012, Vorlage-Nr. B 2012/087) dargestellt. Der hierfür geplante Gesamtbetrag im Jahr 2019 beträgt 343,1 TEUR und betrifft ausschließlich Investitionszuwendungen an Sportvereine und an Private (Stadtsanierung). Dieser Sonderposten unterliegt der Abschreibung und belastet in diesem Umfang den Ergebnishaushalt.

6.3 Finanzanlagevermögen

Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden sowie die Ausleihungen (z. B. Gewährung von Darlehen) werden im Bereich des Finanzanlagevermögens zusammengefasst.

Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital an Unternehmen, Sondervermögen (Eigenbetriebe) und Zweckverbänden (Kontengruppen 10 bis 12)

Der Wert der Beteiligungen wurde auf der Grundlage der sogenannten Eigenkapitalspiegelmethode ermittelt und lag zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 01.01.2013 bei 98.247,0 TEUR. Unter Berücksichtigung der Jahresergebnisse 2013 bis 2017 der Beteiligungen ist dieser Wert zum Stichtag 31.12.2017 auf einen Betrag von insgesamt 120.590,6 TEUR angestiegen. Die Jahresergebnisse der Beteiligungen fließen in deren Eigenkapitalposition ein und haben damit Auswirkungen auf den städtischen Vermögenswert. Jahresgewinne stellen demzufolge ergebnis- aber nicht zahlungswirksame Erträge im städtischen Haushalt dar. Erfolgt eine Gewinnausschüttung, fließt diese dem Stadthaushalt dagegen auch als zahlungswirksamer Ertrag zu. Für das Haushaltsjahr 2019 wird mit derartigen Erträgen in Höhe von insgesamt 41,7 TEUR (ENSO, Teilhaushalt 03, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) gerechnet. Diese Ausschüttungen unterliegen der Ertragsbesteuerung.

Bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung des Abwasserbetriebes der Großen Kreisstadt Freital als städtisches Sondervermögen wird auf den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes (§ Anlagen 22a und b) verwiesen. Die finanziellen Beziehungen zwischen Stadthaushalt und Abwasserbetrieb betreffen die vom Abwasserbetrieb zu zahlende Verwaltungskostenumlage (2019 = 11,0 TEUR, Teilhaushalt 05 - Kämmerei, Produkt 538001 - Abwasserbeseitigung) sowie die aus dem Stadthaushalt aufzubringenden Straßenentwässerungskostenanteile (2019 = 1.162,6 TEUR, Teilhaushalt 08 - Stadtbauamt, Produkt 541001 - Gemeindestraßen).

Die Große Kreisstadt Freital ist Mitglied im Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen“ (KISA). Der Zweckverband erhob zur Überwindung der bestehenden wirtschaftlichen Probleme bis zum Jahr 2017 eine Verbandsumlage.

Veränderungen bei den Beteiligungen sind für das Haushaltsjahr 2019 nicht geplant. Die Wirtschaftspläne der Gesellschaften, an denen die Große Kreisstadt Freital direkt zu mehr als 20% beteiligt ist, sind in den § Anlagen 23 bis 25 enthalten. Dies betrifft die Wirtschaftsbetriebe Freital GmbH, die Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH und die Wohnungsgesellschaft Freital mbH. Der im Gesellschaftsvertrag der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH verankerten Nachschusspflicht bis zu einer Höhe von 150,0 TEUR je Jahr (städtischer Anteil = 112,5 TEUR) wurde durch Berücksichtigung einer entsprechenden Haushaltsermächtigung im städtischen Finanzhaushalt Rechnung getragen.

Die Wirtschaftspläne wurden in einem standardisierten Layout mit umfangreichen Erläuterungen der Zahlenwerte erstellt. Darüber hinaus wird gegenwärtig der städtische Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 erarbeitet und dem Freitaler Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden. Aus diesem sind dann weitere Angaben zu den Beteiligungen der Großen Kreisstadt Freital zu entnehmen.

Ausleihungen (Kontengruppe 13)

Das der Wohnungsgesellschaft Freital mbH gewährte Gesellschafterdarlehen hat zum 01.01.2019 einen unveränderten Stand von 327,1 TEUR, im Jahr 2019 sind keine Tilgungen geplant. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 522001 - Wohnraumversorgung) zu verbuchen.

Der Technologie- und Gründerzentrum Freital GmbH (TGF) wurde im Jahr 2014 zur Finanzierung des Eigenanteils aus der Errichtung des F 1 - Technologiezentrums, aus der Erschließung des Gewerbeparks F 2 und weiterer damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 4.500,0 TEUR gewährt. Damit konnte eine Neuverschuldung des „Gesamtkonzerns Stadt Freital“ vermieden werden. Dieses Darlehen ist bis zum Jahr 2019 tilgungsfrei. Nach den in den Jahren 2015 und 2016 vorgenommenen Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 600,0 TEUR hat dieses Darlehen zum 01.01.2019 einen Stand von 3.800,0 TEUR. Zinsen (2019 = 128,8 TEUR) sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 05, Produkt 571001 - Wirtschaftsförderung) zu verbuchen.

Der der Gesellschaft darüber hinaus zur Verfügung gestellte Liquiditätshilferahmen wurde mit Beschluss des Freitaler Stadtrates (☞ Beschluss Nr. 053/2018 vom 28.06.2018, Vorlage B 2018/033) um 1.600,0 TEUR auf insgesamt 2.850,0 TEUR erweitert und aktuell mit einem Betrag von 850,0 TEUR in Anspruch genommen. Nach den Wirtschaftsplanungen der Gesellschaft sollen diese Beträge in den Jahren 2019 bis 2023 an den Stadthaushalt zurückfließen.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 109/2015 vom 03.12.2015 wurde der TWF für eine Laufzeit von fünf Jahren ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 300,0 TEUR gewährt. Die mit der Darlehenstilgung verbundenen Einzahlungen (60,0 TEUR pro Jahr) werden im Konto 6865 als sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit dargestellt. Das Darlehen hat zum 01.01.2019 einen Stand von 120,0 TEUR und wird im Jahr 2020 vollständig zurückgezahlt sein. Die Zinsen sind als ordentliche zahlungswirksame Erträge (Teilhaushalt 01, Produkt 111302 - Beteiligungsverwaltung) zu verbuchen.

Wertpapiere (Kontengruppe 14)

Die städtischen Geldanlagen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bei der Deutschen Kreditbank (8.950,0 TEUR), der IKB-Bank (4.500,0 TEUR), der CreditPlus-Bank (1.000,0 TEUR) sowie bei der Landesbank Hessen-Thüringen (1.000,0 TEUR) haben zum 01.01.2019 einen Gesamtstand von 15.450,0 TEUR erreicht. Die Laufzeiten für Geldanlagen mit einem Umfang von 6.950,0 TEUR enden im Jahr 2019, weitere Anlagen laufen in den Jahren 2020 und 2022 aus. Die entsprechenden Einzahlungen sind im Finanzhaushalt (☞ Anlage 5c, Seite 2, Zeile 23) als Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens berücksichtigt.

6.4 Liquide Mittel

Der Bestand an liquiden Mitteln wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich 18.200,0 TEUR betragen. Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfes im Haushaltsjahr 2019 von insgesamt 12.440,0 TEUR ergibt sich zum Jahresende 2019 ein Liquiditätsbestand von 5.760,0 TEUR. Auch in den Folgejahren kann insgesamt ein positiver Zahlungsmittelbestand dargestellt werden (☞ Anlage 5 c, Zeile 55).

	01.01.2019	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	3.629.100	-2.208.000	-5.821.600	-986.400
Saldo Ein- und Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	60.000	244.150	190.450	197.050
Bestand an liquiden Mitteln	18.200.000	5.760.000	4.893.950	266.950
verfügbare Mittel nach § 72 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO*	21.889.100	3.796.150	0	0

* Als Ersatzdeckung eines nicht für die ordentliche Tilgung ausreichenden Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.

7. Basiskapital

Die festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 weist ein Basiskapital (vergleichbar dem Eigenkapital bei privatwirtschaftlichen Unternehmen) in Höhe von 224.711,3 TEUR aus. Für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Insofern können noch keine Aussagen über die tatsächliche Entwicklung des Basiskapitals bis zum Beginn des Haushaltsjahres 2019 getroffen werden.

Bei Berücksichtigung der Werte aus den jeweiligen Haushaltsplänen ergibt sich die folgende Übersicht:

	lt. Haushaltsplan	Stand Basiskapital zum 31.12.
	TEUR	TEUR
Eröffnungsbilanz 01.01.2013		224.711,3
ordentliches Ergebnis Plan 2013	39,0	224.711,3
ordentliches Ergebnis Plan 2014 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.957,4	221.753,9
ordentliches Ergebnis Plan 2015 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.797,7	218.956,2
ordentliches Ergebnis Plan 2016 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.533,6	216.422,6
ordentliches Ergebnis Plan 2017 - Verrechnung mit Basiskapital	-2.717,3	213.705,3
Saldo Abschreibungen Plan 2018 Alt-Investitionen - Verrechnung mit Basiskapital	-3.332,5	210.372,8

Die in den Ergebnishaushaltsplänen 2014 bis 2017 dargestellten negativen Jahresergebnisse können direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden, da die Fehlbeträge ausschließlich aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen (Abschreibungen) resultieren.

In Folge der haushaltsrechtlichen Änderungen können ab dem Haushaltsjahr 2018 Fehlbeträge aus Abschreibungen nach § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO direkt mit dem Basiskapital verrechnet werden. Diese Möglichkeit soll in der Stadt Freital genutzt werden. Die sich daraus ergebende Entwicklung des Basiskapitals bei vollständiger Verrechnung des höchstmöglichen Fehlbetrages ist aus der  Anlage 5.2 ersichtlich. Der Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Abs. 3 Satz 4 der SächsGemO nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf, beläuft sich auf rund 71.235,0 TEUR.

8. Rücklagen (Anlage 17)

Aussagen über das Bestehen eventueller Rücklagen aus den Jahresergebnissen 2013 bis 2017 können derzeit noch nicht getroffen werden, da diese Jahresabschlüsse noch nicht vorliegen.

Die in der Eröffnungsbilanz enthaltene Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen in Höhe von 2.581,9 TEUR wurde im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuwendungen im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus der Hochwasserkatastrophe August 2002 nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Vorgaben gebildet. Der Bestand dieser Rücklage ändert sich in den kommenden Jahren nicht.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde im Bereich der Pappermannstiftung eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 7,0 TEUR berücksichtigt. Die dem entsprechenden und noch nicht verwendeten Stiftungserträge stehen unverändert zur Verfügung, so dass sich auch bei dieser Rücklage keine Veränderungen ergeben haben.

9. Rückstellungen

Für die in der Höhe und/oder dem Zeitpunkt der Fälligkeit ungewissen Verbindlichkeiten sind ab dem Haushaltsjahr 2013 Rückstellungen zu bilden. In der  Anlage 16 ist eine Übersicht über die Rückstellungen enthalten. Rückstellungen belasten im Jahr ihrer Bildung als nicht zahlungswirksamer Aufwand den Ergebnishaushalt, die Inanspruchnahme in den Folgejahren wirkt sich dagegen nur noch im Rahmen der tatsächlichen Zahlungen auf den Finanzhaushalt aus. Werden Rückstellung nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt, sind sie ertragswirksam aufzulösen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen für Beamte sind nicht bei den Kommunen zu bilden, die entsprechenden Vorgänge werden zentral im Rechnungswerk des Kommunalen Versorgungsverbandes dargestellt.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 sind noch Rückstellungen für die ausstehende Sanierung von Altlasten in den Bereichen Eichberg, Zschiege, Geiersgraben, Burgwartstraße und Zum Hammerbach in Höhe von insgesamt 2.514,8 TEUR darzustellen, die beginnend im Haushaltsjahr 2019 mit Teilbeträgen (2019 = 360,5 TEUR, Eichberg und Zschiege) in Anspruch genommen werden. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf ist im Finanzhaushalt (Produktkonto 551001) berücksichtigt.

Für drohende Verpflichtungen aus Gerichts- und Verwaltungsverfahren wurde ursprünglich ein Gesamtbetrag von über 2.000,0 TEUR zurückgestellt. Dies betraf die Erhebung von Gewerbesteuern (Vorsorge für eventuelle Steuerrückzahlungen, die im Fall von geänderten Zerlegungen der Besteuerungsgrundlagen im Bereich der Energie- und Gasversorgung eintreten können). Dieses Verfahren wurde im Jahr 2018 abgeschlossen.

10. Verbindlichkeiten

Einen Überblick über die Verbindlichkeiten gibt die ☞ Anlage 14. In diesem Bereich sind neben den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen (1.615,2 TEUR) auch kurzfristige Verbindlichkeiten auf Lieferungen und Leistungen (219,9 TEUR, aktueller Stand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019) darzustellen. Beide Werte stellen die Verschuldung der Stadt in Höhe von insgesamt 1.835,1 TEUR (01.01.2019) dar. Die Pro-Kopf-Verschuldung (bei 39.206 Einwohnern zum 30.06.2017) wird damit zu Jahresbeginn 2019 bei 46,81 EUR je Einwohner (Richtwert für die Beurteilung kommunaler Haushalte = 850,00 EUR je Einwohner) liegen. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2022 werden die Kreditverbindlichkeiten weiter planmäßig bis auf einen Stand von 0,0 TEUR vermindert.

Die rechnerische Tilgungsdauer (= Anzahl der Jahre, in denen die Schulden bei gleichbleibender Tilgung vollständig abgebaut werden, max. Richtwert 20 Jahre) liegt zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 bei einem Wert von 3,0 Jahren.

Bei der Ermittlung der Gesamtverschuldung der Stadt sind die Verbindlichkeiten des Abwasserbetriebes sowie der Beteiligungsgesellschaften (ohne Verbindlichkeiten ggü. Eigentümer bzw. Gesellschafter) mit zu berücksichtigen. Die Gesamtverschuldung liegt zum 01.01.2019 bei 59.803,8 TEUR und damit bei 1.572,18 EUR je Einwohner. Der für Freital maßgebende Richtwert liegt hier bei 2.650,0 EUR je Einwohner.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, aus Anleihen oder aus Bürgschaften bestehen nicht. Die von der Großen Kreisstadt Freital ausgereichten Bürgschaften sind nicht in der Verbindlichkeitsübersicht darzustellen und auch nicht bei der Gesamtverschuldung zu betrachten. Dies wäre erst der Fall, wenn der Bürgschaftsfall eingetreten ist und konkrete Forderungen gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Entwicklung der Bürgschaften ist der ☞ Anlage 18 zu entnehmen. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 lagen der Saldo der verbürgten Darlehen und damit das städtische Risiko bei 6.105,1 TEUR. Anzeichen für eine drohende Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften liegen nicht vor. Das verbürgte Restrisiko wird sich in den kommenden Jahren durch die planmäßige Tilgung der betroffenen Darlehen weiter verringern.

Freital, 30.11.2018

gez.
Funk
Amtsleiter Finanzverwaltung